



STADTRAT

Aktennummer
Sitzung vom
Ressort

1 - 302
20. März 2014
Präsidiales

05. Motion S. Schneiter Marti - Reglement über die Benutzung der Schulanlagen ausserhalb der Schulzeiten

Der Gemeinderat ist bereit, den parlamentarischen Vorstoss in Form eines Postulats entgegenzunehmen.

FDP (Sandra Fuhrer, übernommen von Susanne Schneiter Marti)

Eingereicht am: 19.09.2013

Weitere Unterschriften: 12

M 159

Reglement über die Benutzung der Schulanlagen ausserhalb der Schulzeiten

Der Gemeinderat wird beauftragt, ein einheitliches Reglement über die Benutzung der Schulanlagen ausserhalb der Schulzeiten zu erarbeiten und mittels richterlichem Verbot durchzusetzen. Das Reglement soll unter anderem diese Punkte enthalten:

- kein Aufenthalt auf dem Schulgelände nach 22.00 Uhr
- striktes Verbot von Glaswaren, Alkoholkonsum und Rauchen
- Leinenpflicht für Hunde (aber kein generelles Hundeverbot)

Begründung

Bei den Schulanlagen kommt es immer wieder zu Vorfällen von Vandalismus, Littering und Ruhestörung. Auch wenn diese Vergehen eigentlich geahndet werden könnten, ist es jeweils kaum möglich, den Schuldigen ihre Taten zu beweisen. Und da eine Überwachung per Videokamera weder erwünscht noch praktikabel ist, ist ein generelles Aufenthaltsverbot nach 22.00 Uhr ein hilfreiches Mittel. Es gibt zwar bereits heute ein teilweises Verbot der Verwaltungspolizei Nidau, aber da es sich nicht um ein richterliches Verbot handelt, ist es kaum durchsetzbar.

Im Weiteren kommt es immer wieder vor, dass Glasflaschen mutwillig zerschlagen werden oder dass Zigarettenstummel liegen gelassen werden. Beides ist für die Schulkinder am nächsten Schultag unzumutbar und muss jeweils von den Abwarten entsorgt werden. Ein generelles Verbot von Glaswaren, Alkoholkonsum und Rauchen würde hier für Verbesserung sorgen.

Zu guter Letzt gibt es in Bezug auf Hunde keine einheitliche Regelung. Während bei gewissen Schulhäusern keine Beschränkung gilt, gibt es bei der Schulanlage Burgerallee/Beunden ein völlig veraltetes Verbot aus dem Jahr 1974. Hier soll als einheitliche Regelung eine generelle Leinenpflicht für Hunde gelten.

Anstoss für diese Motion waren vor allem Beschwerden aus der Bevölkerung im Beunden-Quartier, die sich über regelmässige Ruhestörungen aus der Schulanlage Burgerallee/Beunden beschwert haben.

Antwort des Gemeinderats

Allgemeines

Mit einer Motion kann jedes Mitglied des Stadtrates das Begehren stellen, dass der Gemeinderat dem Stadtrat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Stadtrates zum Beschluss unterbreitet. Ein Reglement wird, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, vom Stadtrat erlassen. Insofern ist im vorliegenden Fall eine Motion das richtige Instrument. Aufgrund der nachfolgend dargelegten Überlegungen beantragt der Gemeinderat aber, den Vorstoss in der weniger verbindlichen Form eines Postulats zu überweisen. Er möchte zunächst prüfen, ob ein Reglement angebracht ist oder ob andere Massnahmen ausreichen.

Einschätzung des Gemeinderats

Es ist eine Tatsache, dass an öffentlichen Gebäuden, und dazu zählen nicht nur die Schulhäuser, viele Vandalenakte verübt werden. In der Vergangenheit waren beispielsweise die Toilettenanlagen bei der Stadtverwaltung und diejenigen beim Strandbad / Seemätteli Ziel solcher Beschädigungen mit teils hohem Sachschaden. Dem Gemeinderat ist die Gesamtsicht wichtig und er möchte nicht zwingend sektoriell ausgerichtete Reglemente erarbeiten, wo für vieles bereits Grundlagen bestehen oder mit anderen Massnahmen dasselbe erreicht werden kann. Eine Vereinheitlichung der kommunalen Ver- und Gebote, sowie der Interventionen seitens der Sicherheitskräfte ist durchaus sinnvoll und anstrebenswert. Der Gemeinderat wird sich diesen Fragen annehmen.

Was nun die Schulanlagen im Besonderen betrifft wird nachfolgend ausgeführt. Das Volksschulgesetz^I und die Volksschulverordnung^{II} regeln rudimentär den Umgang mit den Schul- und Schulsportanlagen.

Mit dem Vorstoss soll der Gemeinderat beauftragt werden, ein einheitliches Reglement über die Benutzung der Schulanlagen ausserhalb der Schulzeiten zu erarbeiten und mittels richterlichen Verbots durchzusetzen. Das Reglement soll unter anderem diese Punkte enthalten:

- kein Aufenthalt auf dem Schulgelände nach 22.00 Uhr
- striktes Verbot von Glaswaren, Alkoholkonsum und Rauchen
- Leinenpflicht für Hunde (aber kein generelles Hundeverbot)

Da die Gemeinde die Schulanlagen auch für schulfremde Benützung ausserhalb der Unterrichtszeit zur Verfügung stellt, können Konflikte entstehen. Die Motionärin möchte für diese Zeit ausserhalb des Unterrichts Regeln aufstellen. Zeitlich wäre das wohl so ab 17.00 / 18.00 Uhr und an Wochenenden.

Vertieft man sich in die einzelnen Punkte der nicht abschliessenden Liste, so stellen sich Fragen. Der Umgang mit folgenden Punkten (nicht abschliessend) muss geklärt werden:

- Das Abwaschen nach der Kochstunde oder das Duschen nach der Turnübung dauert ausnahmsweise etwas länger (nach 22.00 Uhr).
- Ist es sinnvoll, dass die strikten Verbote (Glaswaren, Alkohol, Rauchen) nur ausserhalb der „Schulzeiten“ gelten?
- Werden die Mitglieder des Stadtrats künftig gebüsst, wenn sie vor der Sitzung oder in der Sitzungspause auf dem Schulareal eine Zigarette rauchen?
- Die Leinenpflicht für Hunde lässt sich wohl basierend auf dem Polizeireglement bereits heute durchsetzen.
- ...

Fazit

Der Gemeinderat ist bereit, auf die Situation zugeschnittene Lösungen zu suchen. Ein Reglement, wie von der Motionärin vorgeschlagen, erscheint dem Gemeinderat aus heutiger Sicht jedoch zu bestimmt. Er ist bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Antrag

Annahme als Postulat.

2560 Nidau, 18. Februar 2014 st

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Sandra Hess

Stephan Ochsenbein

^I **Art. 48** (Volksschulgesetz) Schulanlagen

¹⁻³ ...

⁴ Schul- und Schulsportanlagen sind in angemessener Weise auch für ausserschulische Zwecke zur Verfügung zu stellen.

⁵ Die Schulgebäude sind rauchfrei.

^{II} **Art. 9** (Volksschulverordnung) Benutzung

¹ Das Hausrecht über die Schulanlagen wird durch die Gemeinde ausgeübt. Die Gemeinde beaufsichtigt die Schul- und Schulsportanlagen sowie deren Ausrüstung. Sie achtet darauf, dass die schulische Benutzung Vorrang hat.

² Die Sportanlagen und die nötigen Geräte sind auch den Tagesschulen und den Schulen der Sekundarstufe II sowie ausserhalb der Unterrichtszeit grundsätzlich auch der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

³ Die Gemeinde entscheidet über die schulfremde Benutzung der Schulanlagen, wobei die im Interesse des Schulbetriebs nötigen Benützungsbeschränkungen zu umschreiben sind.

⁴ ...